

cata vorliege. Damit befindet sie sich jedoch im Widerspruch mit allgemeinen Grundätzen über die Rechtskraft der Urteile. Mit ihrem ersten Entscheide vom 11. Februar 1897 hat nämlich die Appellationskammer in That und Wahrheit lediglich auf Grund der damals vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse eine Gerichtsstandsfrage entschieden, nicht aber über den Strafanspruch materiell abgesprochen, mag das Urteil immerhin mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 900 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes in die Form einer Freisprechung gekleidet worden sein. Damit wurde bloß erkannt, daß der Kompetenzgrund des § 3 litt. a des Strafgesetzbuches nicht vorhanden, weil die Straftat nicht auf dem Gebiete des Kantons Zürich begangen worden sei. Insofern war der Entscheid rechtskräftig. Sobald aber neue Kompetenzbegründende Momente hinzukamen, die im Zeitpunkte der Ausfällung des ersten Entscheides noch nicht vorhanden waren, und sobald dadurch ein anderer Kompetenzgrund geschaffen wurde, so konnte die Appellationskammer die Behandlung der Sache nicht mehr durch Verweisung auf das ergangene Urteil ablehnen, da dessen Rechtskraft sich eben auf den neuen Kompetenzgrund nicht erstreckte. Dieser Schlussfolgerung glaubt die Appellationskammer dadurch entgegen zu können, daß sie behauptet, durch den Entscheid vom 11. Februar 1897 sei nicht bloß eine Gerichtsstandsfrage entschieden, sondern die Sache materiell beurteilt worden. Mit Unrecht. Denn abgesehen davon, daß diese Auffassung eine rein äußerliche, die Motive des Urteils außer Acht lassende ist, würde daraus doch nicht das gefolgert werden können, was die Appellationskammer daraus folgern will. Denn auch wenn man sich der Auffassung der letztern anschließen und den Entscheid vom 11. Februar 1897 als ein Urteil über die Strafbarkeit der eingeklagten Handlung betrachten wollte, so wäre darin doch nur der Auspruch zu erblicken, daß die Handlung deshalb straflos sei, weil das Thatbestandsmerkmal der Begehung im Kanton Zürich fehlte. Dann müßte aber weiter gesagt werden, daß seither ein neues wesentliches Thatbestandsmerkmal, das vorher noch nicht vorhanden war, hinzugetreten sei, nämlich die Ablehnung der Strafverfolgung im Kanton Baselstadt, und es könnte deshalb der Eröffnung eines neuen Verfahrens, auch vom Standpunkte

der Appellationskammer aus, die Rechtskraft des frühern Urteils, die sich nur auf den damals vorhandenen Thatbestand bezog, nicht entgegengehalten werden. Danach erscheint der angefochtene Beschluß der zürcherischen Appellationskammer schon nach der eigenen Gesetzgebung des Kantons Zürich als eine Rechtsverweigerung. Wäre aber auch das zürcherische Recht nicht so auszulegen, wie es hier geschehen ist, so würden doch die gleichen Erwägungen dazu führen, daß der vorhandene Jurisdiktionskonflikt, auf dessen Lösung die Rekurrentin, ohne Rücksicht auf das kantonale Recht, bundesrechtlich Anspruch hat, zu Ungunsten der Zürcher Gerichte entschieden werden muß.

4. Auf die Frage, ob § 3 des zürcherischen Strafgesetzbuches mit Art. 4 u. 60 der Bundesverfassung nicht vereinbar sei, braucht unter solchen Umständen nicht eingetreten zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Refurs wird als begründet erklärt und es werden die Gerichte des Kantons Zürich unter Aufhebung des Beschlusses der Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts vom 18. November 1897 angewiesen, auf die Beleidigungsklage der Rekurrentin gegen Heinrich Tobler einzutreten.

32. Urteil vom 27. April 1898 in Sachen
Gotthardbahngesellschaft
und Internationale Schlafwagengesellschaft.

Erhebung einer Wirtschaftspatentgebühr für den Betrieb von Speisewagen auf schweizerischen Bahnen.

A. Am 13. April 1897 schloß die Gotthardbahngesellschaft mit der Internationalen Schlafwagengesellschaft einen Vertrag ab, wonach vom 1. Juni 1897 an vorläufig in den beiden Expreszüge 41 und 58 zwischen Basel und Chiasso und in den Schnellzüge 49 und 52 zwischen Luzern und Chiasso der Speisewagendienst in von der Schlafwagengesellschaft zu erstellenden Speise-

wagen errichtet werden sollte. Aus dem Vertragsinhalte ist hervorzuheben: Art. 15: „Der Wirtschaftsbetrieb in den Restaurationswagen unterliegt den zutreffenden gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen und es ist die Schlafwagengesellschaft für deren Befolgung verantwortlich. Sie hat auch allfällige mit dem Wirtschaftsbetriebe in den Restaurationswagen verbundene öffentliche Steuern und Lasten irgend welcher Art selbst zu tragen.“ Art. 17: „Die Handhabung der Bahnpolizeivorschriften in den Restaurationswagen ist ausschließlich Sache der Bahnbeamten.“ Die Gotthardbahn bezieht 10 % des Ertrages des Speisewagenbetriebes (mit einigen Ausnahmen), und wenn der Jahresertrag per Tag und per Wagen durchschnittlich 160 Fr. übersteigt, überdies 25 % des Überschusses (Art. 22). Endlich ist zu erwähnen, daß die Schlafwagengesellschaft für die ganze Dauer des Vertrages rechtliches Domizil in Luzern zu nehmen hat (Art. 27 Abs. 2). Auf Grund dieses Vertrages betreibt die Schlafwagengesellschaft den Wirtschaftsbetrieb vom genannten Tage an in Regie.

B. Am 10. Juli 1897 faßte der Regierungsrat des Kantons Uri, nachdem er die Direktion der Gotthardbahn eingeladen hatte, für den Betrieb der Wirtschaft auf den kursierenden Schnellzügen um die Erteilung eines Wirtschaftspatentes einzukommen und die Direktion der Gotthardbahn geantwortet hatte, sie habe der Internationalen Schlafwagengesellschaft vom Inhalte des bezüglichen Schreibens Kenntnis gegeben, folgenden Beschluß:

„1. Für den Wirtschaftsbetrieb auf den Zügen der Gotthardbahn wird das Patent erteilt gegen Entrichtung einer Jahres-taxe von 300 Fr.

„2. Diese Bewilligung gilt auf drei Jahre, nämlich bis den 31. Dezember 1899.

„3. Für die Entrichtung der Taxe ist die Gotthardbahngesellschaft haftbar, so lange bis die Internationale Schlafwagengesellschaft nach Maßgabe von Art. 31 der Verfassung auf dem Gebiete des Kantons Uri Domizil verzeigt und eine Zweigniederlassung nimmt.“

C. Gegen diesen Beschluß hat namens der Gotthardbahngesellschaft und namens der Internationalen Schlafwagengesellschaft Advokat Dr. Schaller in Luzern rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit den Anträgen:

„1. Die angefochtene Verfügung sei in ihrem ganzen Umfange aufzuheben.

„2. Demnach sei die Rekursbeklagte nicht berechtigt, das Urner Wirtschafts-gesetz auf den Speisewagenbetrieb der Rekurrenten anzuwenden; speziell sei sie nicht berechtigt:

„a. die Rekurrenten zur Lösung eines Wirtschaftspatentes anzuhalten und eine Patenttaxe zu fordern;

„b. die Internationale Schlafwagengesellschaft zur Begründung einer Zweigniederlassung im Kanton Uri anzuhalten;

„c. die Gotthardbahngesellschaft für die Bezahlung der Patent-taxe verantwortlich zu machen.“

Der Rekurs wird darauf gestützt, der angefochtene Beschluß enthalte eine Verletzung der Art. 4 u. 46 Abs. 2 B.-V., sowie des Art. 1 des schweizerisch-französischen Niederlassungsvertrages; und zur Begründung wird vorgebracht: Zunächst stehe die Legitimation der Gotthardbahngesellschaft außer Zweifel, da sie direkt und indirekt von der angefochtenen Verfügung betroffen werde, indirekt namentlich deswegen, weil jede Belastung und Erschwerung des Speisewagenbetriebes ihre Rückwirkung auf dessen Güte und Billigkeit habe und die Gotthardbahn an einer guten und billigen Bedienung der Reisenden in den Speisewagen in hohem Maße interessiert sei. Eine Verletzung der Rechtsgleichheit nun liege in der Anwendung des Urner Wirtschafts-gesetzes auf die Rekurrenten deshalb, weil es sich selbstverständlich nur auf Wirtschaften, die in feststehenden Lokalitäten und im ganzen Umfange des Betriebes auf Urner Gebiet bestehen und bei denen eine polizeiliche Aufsicht und damit eine stärkere Inanspruchnahme des Staates nötig sei, beziehe; dieses Verhältnis treffe bei dem in Frage kommenden Speisewagenbetrieb nicht zu, und eben in dieser Nichtberücksichtigung der verschiedenen tatsächlichen Verhältnisse sei eine Verletzung der Rechtsgleichheit zu erblicken. Die Haftbarmachung der Gotthardbahn für die Bezahlung der Patenttaxe jodann entbehre jeglichen gesetzlichen Grundes und sei daher rein willkürlich. Die willkürliche Anwendung des Urner Wirtschafts-gesetzes auf die Rekurrenten involviere auch eine Verletzung des schweizerisch-französischen Niederlassungsvertrages, der zutrefte, weil die Internationale Schlafwagengesellschaft ihren Hauptsitz in Paris habe. Die Erhebung einer Patenttaxe verstoße endlich gegen

das Verbot der Doppelbesteuerung, da die Gesellschaft für die Schweiz in Basel Domizil genommen habe, dort der Sitz der kaufmännischen und technischen Leitung des Schlaf- und Speisewagenbetriebes für die Schweiz und damit auch das steuerrechtliche Domizil der Internationalen Schlafwagengesellschaft sich befinde; daher dürfe die Internationale Schlafwagengesellschaft in Uri nicht besteuert werden, es wäre denn, daß sie dort eine Zweigniederlassung hätte; dies sei nicht der Fall, und die Verzeigung eines Domizils im Kanton Uri — wozu sie übrigens nicht verpflichtet werden könnte — vermöchte eine solche nicht zu begründen. In der Patenttaxe könne in casu auch nicht etwa eine Gebühr erblickt werden; denn als solche seien nur anzusehen besondere Abgaben an den Staat, die ein Äquivalent für besondere erhöhte Leistungen des Staates an den Einzelnen bilden; dies treffe beim Wirtschaftspatent im allgemeinen zu, da der Staat hier eine vermehrte obrigkeitliche Aufsicht vorzunehmen habe, nicht aber in concreto, da hier diese Aufsicht nicht notwendig, ja geradezu physisch unmöglich sei.

D. Einige Tage vor Eingabe des vorliegenden Rekurses an das Bundesgericht hatten die Rekurrenten gegen den nämlichen Beschluß auch an den Bundesrat wegen Verletzung des Art. 31 B.-V. rekuriert, indem sie die Anträge stellten:

a. daß die Rekursbeklagte nicht berechtigt sei, den Betrieb der Speisewagen auf den Zügen der Gotthardbahn von ihrer Bewilligung abhängig zu machen;

b. daß demnach die Rekurrenten nicht gehalten seien, hierfür bei der Rekursbeklagten ein Wirtschaftspatent zu lösen und die geforderte Patenttaxe von 300 Fr. zu bezahlen;

c. daß die internationale Schlafwagengesellschaft nicht gehalten sei, im Kanton Uri Zweigniederlassung zu nehmen, Domizil zu verzeigen, die Taxation ihres Gewerbes der dortigen Regierung anzugeben und überhaupt eine Erwerbsteuer zu bezahlen.

Das Bundesgericht beschloß, den vorliegenden Rekurs bis zur Erledigung des beim Bundesrate eingereichten Rekurses zu suspendieren. Der Beschluß des Bundesrates, der am 28. Januar 1898 erging, lautet nun:

„1. Der Rekurs der Internationalen Schlafwagengesellschaft und der Gotthardbahngesellschaft wird als unbegründet abge-

wiesen, insofern die Rekurrenten den Regierungen der Kantone Uri und Tessin die Berechtigung zur Auflegung einer Patenttaxe für den Betrieb der Speisewagen auf dem Gebiete dieser Kantone bestreiten. Die Schlafwagengesellschaft kann für den Speisewagenbetrieb auf der Linie Basel-Chiasso bloß zur Entrichtung einer einzigen Patentgebühr verhalten werden, welche das in den Gesetzen der beteiligten Kantone vorgesehene Maximum nicht überschreiten und unter die beteiligten Kantone gemäß gültlicher Übereinkunft oder, mangels einer solchen, nach Feststellung der zuständigen Bundesbehörde verteilt werden soll. Die Schlafwagengesellschaft hat einem jeden der beteiligten Kantone den ihm gebührenden Anteil zu bezahlen, sobald die Betreffnisse festgesetzt sein werden.

„2. Der Rekurs wird als unbegründet erklärt, sofern er sich gegen die Verpflichtung zur Domizilverzeigung im Kanton Uri richtet.“

E. Die Regierung des Kantons Uri stellt in ihrer (nach Erlass des bundesrätlichen Entscheides eingegangenen) Bernehmlassung die Anträge: 1. Die Gotthardbahngesellschaft sei als nicht legitimiert zur Erhebung des Rekurses zu erklären, eventuell habe das Bundesgericht auf ihren Rekurs wegen Inkompetenz nicht einzutreten. 2.... 3. Der Rekurs der Schlafwagengesellschaft gegen die Auflegung einer Patenttaxe und der Verzeigung eines Domizils im Kanton Uri sei als unbegründet abzuweisen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Zur Begründung seiner materiellen Anträge bestreitet der Rekursbeklagte vorab die Behauptung der Rekurrenten, das Urner Wirtschaftsgesetz finde nur aufständig im Kanton Uri betriebene Wirtschaften Anwendung, und verweist für das Gegenteil darauf, daß der Restaurationsbetrieb auf den Dampfsbooten des Vierwaldstättersees ebenfalls einer Patentgebühr unterworfen sei. Die Antwortschrift weist sodann die weiteren Behauptungen der Rekurrenten betreffend Nichtanwendbarkeit des Wirtschaftsgesetzes und Willkür zurück, und führt endlich aus, in der Erhebung einer Patenttaxe liege keine Verletzung des Verbotes der Doppelbesteuerung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1....

2. Die Aktivlegitimation der Gotthardbahn wird vom Rekursbeklagten mit Unrecht bemängelt, denn Ziffer 3 des angefochtenen

Beschlusses betrifft die Gotthardbahn direkt und persönlich, so daß sie nach Art. 178 Ziff. 2 Organis.-Ges., da sie Verletzung eines verfassungsmäßigen Rechtes behauptet, zur Beschwerdeführung legitimiert erscheint.

3. Endlich erscheint auch die Kompetenz des Bundesgerichts gegeben, da die Rekurrenten die Verletzung dem Schutze des Bundesgerichts unterstehender verfassungsmäßiger Rechte behaupten. Dagegen wird allerdings zu untersuchen sein, inwieweit nach dem rechtskräftigen bundesrätlichen Entscheide vom 28. Januar 1898 für eine selbständige Prüfung des Bundesgerichtes noch Raum bleibt.

4. Der erste Beschwerdepunkt der Rekurrenten betrifft die Unterstellung der Internationalen Schlafwagengesellschaft unter das ernerische Wirtschaftsgesetz, speziell die Erhebung einer Patenttaxe: Diese Maßregel soll Art. 4 B.-V., eventuell Art. 46 Abs. 2 eod., sowie Art. 1 des schweizerisch-französischen Niederlassungsvertrages verletzen. Nun ist durch den Beschluß des Bundesrates vom 28. Januar 1898 rechtskräftig entschieden, die Erhebung der Patenttaxe verstoße nach der Art und Weise des von der Internationalen Schlafwagengesellschaft tatsächlich ausgeübten Gewerbebetriebes nicht gegen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit. Damit ist aber auch implizite die dem Bundesgericht unterstellte Frage, ob darin eine Verletzung der Rechtsgleichheit liege, in verneinendem Sinne entschieden; denn da die Verletzung der Rechtsgleichheit einzig in der Anwendung des Urner Wirtschaftsgesetzes liegen soll, dieser aber nach dem Entscheide des Bundesrates der Verfassungsgrundsatz der Gewerbefreiheit nicht entgegensteht, kann auch von einer Verletzung der Rechtsgleichheit keine Rede sein.

5. Was sodann die angebliche Verletzung des schweizerisch-französischen Niederlassungsvertrages, Art. 1, betrifft, so ist zunächst unerklärlich, wieso die Rekurrenten behaupten können, dieser Staatsvertrag finde Anwendung, da die Internationale Schlafwagengesellschaft ihren Hauptsitz in Paris habe, während doch in dem bei den Akten liegenden Auszug aus dem Handelsregister des Kantons Baselstadt (Eintrag vom 5. Oktober 1897) als Sitz der Gesellschaft Brüssel angegeben ist. In Frage kämen so-

nach Art. 1 des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und Belgien vom 4. Juni 1887, in Kraft seit 1. Juni 1888 (Art. 6 des Vertrages und Note dazu), sowie der Handelsvertrag zwischen diesen beiden Staaten vom 3. Juli 1889. Allein eine Verletzung dieser Bestimmungen ist nicht vorhanden, da durchaus klar ist, daß auch eine schweizerische Gesellschaft, die den Speisewagenbetrieb betreiben wollte, im Kanton Uri mit einer Patenttaxe belegt werden dürfte und jedenfalls auch belegt würde, wie auch daraus hervorgeht, daß die Dampfschiffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees für ihren Wirtschaftsbetrieb der Patenttaxe unterworfen ist. Nach den genannten Staatsverträgen haben nun aber die Belgier den gleichen, und nicht einen höhern Schutz zu beanspruchen, wie die Schweizer.

6. Endlich verstößt die Erhebung der Patenttaxe auch nicht gegen das bundesrechtliche Verbot der Doppelbesteuerung. Denn vorab fehlt es an dem Begriff der Steuer: die Patenttaxe stellt sich nicht dar als eine Geldzahlung des Einzelnen, die ihm nach einem allgemeinen Maßstabe auferlegt wird, sondern als Entgelt für die besondere Inanspruchnahme der Staatsgewalt bei der Konzession. Und sodann ist die Doppelbesteuerung durch den Entscheide des Bundesrates vom 28. Januar 1898 ausgeschlossen.

7. Weiterhin soll die verlangte Domizilverzeigung eine Verletzung sowohl des Art. 4 B.-V., als des Art. 1 des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich enthalten. Allein hierüber steht dem Bundesgericht, nachdem der Entscheide des Bundesrates am 28. Januar 1898 ergangen ist, eine selbständige Prüfung nicht zu. Denn der Rechtsgrund, aus welchem die Domizilverzeigung verlangt wird, besteht im Gewerbebetrieb der Internationalen Schlafwagengesellschaft auf dem Gebiete des Kantons Uri; sie wird nur gefordert auf Grund des Art. 31 der ernerischen Verfassung vom 6. Mai 1888, der seinerseits die Genehmigung des Bundes nur erhielt unter Vorbehalt des Art. 31 B.-V. Die Domizilverzeigung hängt sonach mit dem Gewerbebetrieb auf das engste zusammen; alles den Gewerbebetrieb betreffende aber untersteht der Kompetenz des Bundesrates, nicht derjenigen des Bundesgerichts. Übrigens erscheint der Rekurs auch in diesem Punkte durchaus unbegründet, da in keiner

Weise dargethan ist, daß Schweizer, die im Kanton Uri ein analoges Gewerbe betreiben würden, nicht ebenso zur Domizilverzeigung verhalten würden; gegenteils ist erstellt, daß die Dampfschiffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees in jedem der Uferkantone, also auch in Uri, hat Domizil verzeigen müssen.

8. Zu erledigen bleibt noch der Beschwerdepunkt der Gotthardbahnengesellschaft, ihre Haftbarmachung für die Patentreue verstoße gegen Art. 4 B.-V., weil er einen Willkürakt einer Verwaltungsbehörde bilde. Auch dieser Beschwerdepunkt muß als unbegründet bezeichnet werden. Die Gotthardbahn ist es, die die Internationale Schlafwagengesellschaft auf das Gebiet des Kantons Uri führt, ihr die Betreibung der Speisewagenwirtschaft auf diesem Gebiete erst möglich macht; sie partizipiert sogar am Ertrage des genannten Betriebes, steht mit der Internationalen Schlafwagengesellschaft in einem Partizipationsverhältnis; unter diesen Umständen liegt darin, daß sie als Vertreter der Internationalen Schlafwagengesellschaft haftbar gemacht wird, kein Willkürakt, sondern eine durchaus sachgemäße und den Verhältnissen angepasste Ausübung der Gebietshoheit, die ihre Analogie in manchen Gesetzen, z. B. in verschiedenen Wirtschaftsgesetzen, in denen der Vermieter, der seine Lokalitäten zum Betrieb einer Wirtschaft vermietet, für die Patentreue haftbar gemacht wird, findet. Zudem ist zu bemerken, daß die Haftbarmachung der Gotthardbahn nur eine provisorische ist, und nun muß dem Regierungsrate, als der obersten Verwaltungsbehörde, die Befugnis zum Erlaß derartiger Verfügungen, die die Ausführung von Gesetzen sichern sollen, gegenüber Personen, die seiner Gebietshoheit unterstehen, zuerkannt werden.

9. Nach dem Gesagten ist der Rekurs, als nach allen Richtungen unbegründet, abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen als unbegründet abgewiesen.

33. Urteil vom 18. Mai 1898 in Sachen schweizerische Nordostbahngesellschaft und Müri.

Gegenstandslosigkeit eines staatsrechtlichen Rekurses? — Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges? — Kompetenz des Bundesgerichts als Staatsgerichtshof.

A. Zur Verhandlung in einem Forderungsstreite zwischen Johann Reinhart in Bischofszell, Kläger, gegen die schweizerische Nordostbahngesellschaft in Zürich, Beklagte, erschien am 12. Februar 1898 vor Bezirksgericht Frauenfeld als Vertreter der Beklagten Fürsprech P. Müri in Zürich, Adjunkt des Rechtsbureaus der Nordostbahn. Zu seiner Legitimation legte derselbe eine Spezialvollmacht der Nordostbahndirektion, sowie ein aargauisches Anwaltspatent vor. Trotzdem beschloß das Gericht, es sei die Vertretung des Fürsprech Müri als unzulässig erklärt, die Verhandlung sistiert und die beklagte Partei auf die nächste Gerichtssitzung peremptorisch vorzuladen; ferner es zahle der Kläger die Gerichtskosten mit 24 Fr. 10 Cts., wogegen er bei der beklagten Partei 60 Fr. an die Tageskosten zu erheben habe. Der Beschluß wurde — wie der Rekursgegner anführt — durch den Hinweis auf die §§ 133, 88 und 89 der thurgauischen Zivilprozessordnung und mit dem Bemerkten begründet, daß der Besitz eines aargauischen Anwaltspatentes an und für sich noch nicht genüge, um ohne weiteres vor den thurg. Gerichten als Vertreter einer Partei auftreten zu können.

B. Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts Frauenfeld haben einerseits die Nordostbahngesellschaft, andererseits Fürsprech P. Müri rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht erklärt, indem sie folgende rechtliche Gesichtspunkte geltend machen: Der Beschluß des Gerichts, einen ständigen Angestellten der Centralverwaltung der beklagten Gesellschaft, mit Spezialvollmacht versehen, nicht als rechtsgültigen Vertreter derselben anzuerkennen, widerspreche der Bestimmung von § 35, al. 2 der thurg. Zivilprozessordnung und qualifiziere sich als Rechtsverweigerung (Art. 4 B.-V.). Denn jene Bestimmung, wonach Korporationen ihre Ver-